

PROTOKOLL

über die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. am 10.11.2011 in der Gaststätte Thiemeyer, Am Thie 1, 49176 Hilter a.T.W. – Borgloh.

Anwesend waren:

Ratsvorsitzender

Ratsvorsitzender Wenner

Bürgermeister

Bürgermeister Wellinghaus

Ratsmitglieder

Ratsmitglied Baumann

Ratsmitglied Behrenswerth

Ratsmitglied Biesenkamp

Ratsmitglied Dütemeyer

Ratsmitglied Ellguth

Ratsmitglied Hellmich

Ratsmitglied Herden

Ratsmitglied Herder

Ratsmitglied Kappelmann

Ratsmitglied Kavermann

Ratsmitglied Kleine-Albers

Ratsmitglied Krampe

Ratsmitglied Krebs

Ratsmitglied Krüger

Ratsmitglied Meyer zu Bergsten

Ratsmitglied Pohlmann

Ratsmitglied Rottmann

Ratsmitglied Schulte-Uffelage

Ratsmitglied Uthoff

Ratsmitglied Vogelsang

Ratsmitglied Wiesmeier

es fehlten entschuldigt

Ratsmitglied Abendroth

Ratsmitglied Telkämper

von der Verwaltung

GAR Flaspöhler

GAng Pelke

GOAR Rüter
Gang Spriewald als Protokollführerin

Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte Borkowski

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Die Mitglieder des Rates waren am 27.10.2011 schriftlich unter Mitteilung der folgenden Tagesordnung eingeladen worden:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung (§ 60 NKomVG) und Pflichtenbelehrung (§§ 40 - 43 NKomVG) der Ratsfrauen und Ratsherren
3. Feststellung des ältesten anwesenden und zur Leitung der Wahl des/der Ratsvorsitzenden bereiten Ratsmitgliedes
4. Wahl des/der Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 NKomVG)
5. Beschluss über die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG)
6. Beschluss über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG)
7. Wahl der oder des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
8. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat
9. Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten (§ 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG)
10. Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze im Verwaltungsausschuss (§ 75 Abs. 1 NKomVG)
11. Beschluss über ein abweichendes Verfahren (§§ 75 Abs. 1, 71 Abs. 10 NKomVG)
12. Benennung der Beigeordneten
13. Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
14. Bestimmung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Beigeordneten
15. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen aus den Beigeordneten (§ 81 Abs. 2 NKomVG)
16. Bildung der Ausschüsse (§§ 72 ff. NKomVG)
17. Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze
18. Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen
19. Benennung der Ausschussmitglieder
20. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
21. Benennung von Vertretern und Vertreterinnen in Verbandsausschüssen, Gesellschaften, Kita-Ausschüssen, Vereinen und weiteren Gremien
22. Benennung von Mitgliedern im Arbeitskreis "Wirtschaftsförderung"
23. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

BM Wellinghaus eröffnet die konstituierende Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Rates. Er stellt anschließend die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Zu TOP 2: Verpflichtung (§ 60 NKomVG) und Pflichtenbelehrung (§§ 40 - 43 NKomVG) der Ratsfrauen und Ratsherren

BM Wellinghaus verpflichtet die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 60 NKomVG förmlich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Er weist die RM auf die mit der Mandatsannahme verbundenen Pflichten der Amtsverschwiegenheit, des Mitwirkungsverbotens sowie der Treuepflicht gem. der §§ 40 – 43 NKomVG hin. Die RM erklären anschließend durch ihre Unterschrift, auf diese Pflichten hingewiesen worden zu sein.

Zu TOP 3: Feststellung des ältesten anwesenden und zur Leitung der Wahl des/der Ratsvorsitzenden bereiten Ratsmitgliedes

Als ältestes anwesendes Ratsmitglied erklärt sich BM Wellinghaus bereit, die Leitung der Wahl des/der Ratsvorsitzenden zu übernehmen.

Zu TOP 4: Wahl des/der Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 NKomVG)

BM Wellinghaus übernimmt als ältestes anwesendes RM die Leitung der Wahl zum/zur Ratsvorsitzenden und bittet um Wahlvorschläge.

Im Namen der CDU/FDP-Gruppe wird durch Ratsherrn Biesenkamp für das Amt des Ratsvorsitzenden Herr Jörg Wenner vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht eingebracht.

In offener Abstimmung wird Ratsherr Wenner einstimmig zum Ratsvorsitzenden gewählt.

Ratsherr Wenner nimmt die Wahl an. Er bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er äußert den Wunsch, dass sich der bislang gepflegte Stil der sachlichen und konstruktiven Zusammenarbeit des Rates auch in dieser Legislaturperiode so fortsetzen möge.

Zu TOP 5: Beschluss über die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG)

RV Wenner übernimmt ab diesem TOP die Sitzungsleitung.

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode hat sich der Rat eine neue Geschäftsordnung zu geben. Ein Entwurf liegt den RM vor. In diesem Entwurf sind noch Änderungen vorzunehmen. Auf die Sitzungsvorlagen der Verwaltung wird verwiesen.

RV Wenner geht kurz auf die wesentlichen Regelungen der Geschäftsordnung ein.

Die Mitglieder des Rates beschließen danach einstimmig die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Zu TOP 6: Beschluss über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG)

Die Verwaltung verweist auf die übersandte Sitzungsvorlage.

Es besteht Einigkeit darüber, wie bisher zu verfahren und lediglich 1 Stellvertreter für den Ratsvorsitzenden zu benennen.

Durch die Mitglieder des Rates wird hierzu anschließend einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Ratsvorsitzenden.

Bei Verhinderung des Ratsvorsitzenden und der Stellvertretung übernimmt das älteste in der Sitzung anwesende dazu bereite Ratsmitglied die Sitzungsleitung.“

Zu TOP 7: Wahl der oder des stellvertretenden Ratsvorsitzenden

Im Namen der SPD-Fraktion schlägt Ratsherr Krebs den Rats Herrn Ralf Telkämper für das Amt des stv. Ratsvorsitzenden vor. Weitere Vorschläge werden nicht eingebracht.

In offener Abstimmung wird daraufhin Rats Herr Telkämper einstimmig zum stv. Ratsvorsitzenden gewählt.

Zu TOP 8: Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat

Zu diesem Punkt liegen schriftliche Erklärungen der Parteien vor.

Danach bildet die CDU mit der FDP eine Gruppenverbindung. Sie besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern. Vorsitzender der Gruppe ist Rats Herr Biesenkamp. Seine Stellvertreterin ist Rats Frau Rottmann.

Die SPD bildet eine Fraktion, die aus insgesamt 7 Mitgliedern besteht. Vorsitzender dieser Fraktion ist Rats Herr Krebs. Die Stellvertretung übernimmt Rats Frau Herder.

Darüber hinaus bilden UWG und Die Grünen eine Gruppenverbindung, deren Vorsitzender Rats Herr Kavermann ist (Stellvertretung: Rats Frau Vogelsang). Die Gruppe besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern.

Zu TOP 9: Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten (§ 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG)

Aufgrund der bisher guten Erfahrungen sprechen sich die Vertreter aller Gruppen und Fraktionen im Rat für die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten aus.

Der Rat beschließt einstimmig Folgendes:

„Für die Dauer der Wahlperiode erhöht sich die Anzahl der Beigeordneten im VA von 4 auf 6 Beigeordnete.“

Zu TOP 10: Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze im Verwaltungsausschuss (§ 75 Abs. 1 NKomVG)

Die CDU/FDP Gruppe, die im Rat mit insgesamt 14 Sitzen vertreten ist, entsendet in den VA 4 Beigeordnete. Die SPD-Fraktion verfügt über 7 Ratsmandate und erhält bei der Berechnung zunächst einen Sitz. Der sechste Sitz im Verwaltungsausschuss würde aufgrund der gleichen Zahlenbruchteile im Losverfahren entweder auf die SPD-Fraktion oder die UWG/Die Grünen-Gruppe entfallen.

Diese Regelung kann durch einen einstimmigen Ratsbeschluss abgeändert werden.

Zu TOP 11: Beschluss über ein abweichendes Verfahren (§§ 75 Abs. 1, 71 Abs. 10 NKomVG)

Ratsherr Krebs teilt mit, dass im Vorfeld der Beratungen mit der UWG/Die Grünen-Gruppe eine Einigung hinsichtlich des sechsten Sitzes im VA und der Zuteilung der Ausschussvorsitze erzielt werden konnte.

Die Mitglieder des Rates beschließen daraufhin einstimmig Folgendes:

„Anstatt des gesetzlich vorgesehenen Losverfahrens wird der sechste Sitz im Verwaltungsausschuss nach Vereinbarung zwischen der SPD-Fraktion und der UWG/Die Grünen-Gruppe der SPD-Fraktion zugeteilt. Die UWG/Die Grünen-Gruppe erhält ein Grundmandat im Verwaltungsausschuss. Abweichend von der gesetzlichen Regelung geht der zweite der SPD-Fraktion zustehende Fachausschussvorsitz an die UWG/Die Grünen-Gruppe.“

Zu TOP 12: Benennung der Beigeordneten

Die CDU/FDP-Gruppe benennt Ratsfrau Rottmann und die Ratsherren Schulte-Uffelage, Wenner und Biesenkamp. Von der SPD-Fraktion werden in den VA die Ratsfrau Abendroth und Ratsherr Krebs entsandt. Das Grundmandat für die UWG/Die Grünen-Gruppe nimmt Ratsherr Ellguth wahr.

Zu TOP 13: Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Die Besetzung des VA mit den unter TOP 12 benannten Beigeordneten wird einstimmig festgestellt.

Zu TOP 14: Bestimmung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Beigeordneten

Als namentliche Vertreter der Beigeordneten werden folgende Ratsfrauen und Ratsherren benannt:

Ratsherr Kappelmann für den Beigeordneten Schulte-Uffelage

Ratsherr Behrenswerth für den Beigeordneten Wenner

Ratsfrau Herden für die Beigeordnete Rottmann

Ratsfrau Krüger für den Beigeordneten Biesenkamp

Ratsfrau Herder für die Beigeordnete Abendroth

Ratsherr Telkämper für den Beigeordneten Krebs

Ratsherr Kavermann als 1. Vertreter und Ratsfrau Vogelsang als 2. Vertreterin für RM

Ellguth

Zu TOP 15: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen aus den Beigeordneten (§ 81 Abs. 2 NKomVG)

RV Wenner übernimmt hierzu die Leitung der Wahl. Die ehrenamtlichen Vertreter für den hauptamtlichen BM werden aus den Reihen der Beigeordneten gewählt. Er bittet um die Benennung von Vorschlägen.

Ratsherr Biesenkamp schlägt im Namen der CDU/FDP-Gruppe für das Amt der 1. stv. Bürgermeisterin Ratsfrau Rottmann vor.

Ratsfrau Rottmann wird in offener Abstimmung einstimmig zur 1. stv. Bürgermeisterin gewählt.

Für das Amt der 2. stv. Bürgermeisterin wird anschließend durch den Sprecher der SPD-Fraktion, Ratsherr Krebs, Ratsfrau Abendroth vorgeschlagen.

Zur 2. stv. Bürgermeisterin wird daraufhin ebenfalls in offener Abstimmung einstimmig Ratsfrau Abendroth gewählt.

Zu TOP 16: Bildung der Ausschüsse (§§ 72 ff. NKomVG)

Auf die unter TOP 5 beschlossene Geschäftsordnung wird verwiesen.

Durch die Mitglieder des Rates werden anschließend einstimmig folgende Ausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss
- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Klimaschutz, Energie und öffentliche Einrichtungen
- Schul- und Kulturausschuss
- Betriebs- und Feuerwehrausschuss

Zu TOP 17: Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze

Die Fachausschüsse seien bislang mit jeweils 7 Sitzen durch die RM besetzt worden.

Abweichend hiervon habe der BauA aus 9 Sitzen bestanden. Dem SchulA gehöre neben den Ratsvertretern automatisch ein stimmberechtigter Vertreter der Lehrer-, der Eltern- und der Schülerschaft zusätzlich an. Darüber hinaus sei bislang der Jugendpfleger im SJSA mit beratender Stimme vertreten gewesen.

Die Mitglieder des Rates sprechen sich einhellig für eine Beibehaltung des bisherigen Systems aus.

Zu TOP 18: Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

Nach dem Hare-Niemeyer Verfahren ergibt sich für die einzelnen Fraktionen/ Gruppenverbindungen folgende Sitzverteilung:

- Die CDU/FDP-Gruppe (14 Ratsmandate) ist in einem 7er Ausschuss mit 4 und in einem 9er Ausschuss mit 5 Sitzen vertreten.
- Die SPD-Fraktion erhält in einem 7er Ausschuss 2 und in einem 9er Ausschuss 3 Sitze.
- Die UWG/Die Grünen-Gruppe erhält sowohl in einem 7er Ausschuss als auch in einem 9er Ausschuss jeweils 1 Sitz.

Zu TOP 19: Benennung der Ausschussmitglieder

Der Rat stellt einstimmig auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppenverbindungen die namentliche Ausschussbesetzung fest. Eine Aufstellung über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Zu TOP 20: Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

Bei 6 Ausschüssen entfallen auf die

- CDU/FDP-Gruppe 4 Vorsitze und auf die
- SPD-Fraktion 2 Vorsitze

Der 2. Vorsitz geht jedoch nach vorherigem Ratsbeschluss auf die UWG/Die Grünen-Gruppe über.

Im Vorfeld dieser Sitzung ist eine interfraktionelle Einigung über die Zuteilung der Ausschussvorsitze erzielt worden. Das Zugreifverfahren nach dem Höchstzahlverfahren entfällt somit.

Die CDU/FDP-Gruppe, die SPD-Fraktion und die UWG/Die Grünen-Gruppe geben folgende Benennung für die Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter bekannt:

	<u>Vorsitzende(r):</u>	<u>Stellvertreter(in):</u>
Finanzausschuss	Ratsherr Schulte-Uffelage	Ratsherr Wiesmeier
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	Ratsherr Baumann	Ratsfrau Herder
Bau- und Planungsausschuss	Ratsfrau Abendroth	Ratsherr Kleine-Albers
Ausschuss für Klimaschutz, Energie und öffentliche Einrichtungen	Ratsherr Kavermann	Ratsherr Behrenswerth
Schul- und Kulturausschuss	Ratsfrau Rottmann	Ratsherr Pohlmann
Betriebs- und Feuerwehrausschuss	Ratsherr Uthoff	Ratsfrau Herder

Zu TOP 21: Benennung von Vertretern und Vertreterinnen in Verbandsausschüssen, Gesellschaften, Kita-Ausschüssen, Vereinen und weiteren Gremien

Der Rat beschließt nach kurzer Beratung einstimmig folgende Besetzung von Vertretern und Vertreterinnen in Verbandsausschüssen, Gesellschaften, Kita-Ausschüssen, Vereinen und weiteren Gremien:

- Kindergärten

Als Vertreter der Gemeinde werden für die

- DRK Kita Hilter die RM Herden und Herder
- Birkenlund Kita Hilter die RM Herden und Hellmich
- Kath. Kita Borgloh die RM Krüger und Herder

- Kath. Kita Wellendorf die RM Rottmann und Hellmich benannt.

- Beirat der Diakonie Sozialstation

Als Vertreter der Gemeinde Hilter a.T.W. für den Beirat der Diakonie Sozialstation werden BM Wellinghaus und GAng Altevogt und als deren Vertreter der Allgemeine Stellvertreter des BM GOAR Rüter benannt.

- Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (Oleg)

Als Vertreter der Gemeinde Hilter a.T.W. für die Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (Oleg) werden BM Wellinghaus und als sein Vertreter GOAR Rüter benannt.

- Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd

Die Gemeinde Hilter a.T.W. wird im Verbandsausschuss des WBV durch die Mitglieder des Betriebs- und Feuerwehrausschusses AV Uthoff, Ratsherr Dütemeyer, Ratsfrau Herder und Ratsfrau Vogelsang vertreten. Die Stellvertretung wird durch die übrigen Mitglieder dieses FachA (Ratsherr Kleine-Albers, Ratsherr Wenner und Ratsherr Telkämper) übernommen.

Für den Vorstand des WBV werden BM Wellinghaus und als dessen Stellvertreter der FB-Leiter Planen u. Bauen GAR Flaspöhler benannt.

- Kreismusikschule

In der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule wird die Gemeinde Hilter a.T.W. durch Ratsherr Baumann vertreten. Seine Vertretung erfolgt durch Ratsfrau Herder.

- Nds. Städte- und Gemeindebund

Die Vertretung der Gemeinde bei den Veranstaltungen auf den verschiedenen Ebenen (Mitgliederversammlung, Bezirksverband, Kreisverband) erfolgt wie bisher durch die Verwaltung und zwar durch BM Wellinghaus (Vertreter: Allg. Stellvertreter des BM).

- GbR der Kommunen des LK Osnabrück, Emsland und Grafschaft Bentheim

Die Interessen der Gemeinde Hilter vertritt BM Wellinghaus. Als Vertreter wird sein allgemeiner Stellvertreter GOAR Rüter benannt.

Zu TOP 22: Benennung von Mitgliedern im Arbeitskreis "Wirtschaftsförderung"

Ratsherr Krebs erläutert zunächst die seinerzeit von der SPD-Fraktion eingebrachte Eingabe zur Bildung eines Arbeitskreises „Wirtschaftsförderung“.

Nachdem das Gremium „Werk II“ seine Arbeit inzwischen eingestellt habe, solle nunmehr das neue Gremium seine Arbeit aufnehmen. Ursprünglich sei überlegt worden, den Arbeitskreis neben dem BM mit 2 Vertretern der Mehrheitsfraktion und jeweils 1 Vertreter der SPD-Fraktion und der UWG/Die Grünen-Gruppe zu besetzen.

Durch RM Krebs wird der Wunsch geäußert, der SPD-Fraktion zumindest für die anfängliche Arbeit die Möglichkeit einzuräumen, einen zusätzlichen Vertreter zu entsenden, da die Bildung dieses Gremiums auf die Initiative seiner Fraktion zurückgeht.

Hiergegen werden keine Einwände geäußert, so dass insgesamt 5 RM (2 CDU/FDP, 2 SPD, 1 UWG/Die Grünen) in das Gremium entsandt werden. Hierfür werden Ratsfrau Krampe sowie die Ratsherren Behrenswerth, Telkämper, Wiesmeier und Kavermann benannt.

Zu TOP 23: Mitteilungen und Anfragen

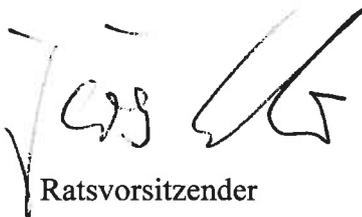
Die Verwaltung verteilt den vorläufigen Sitzungsplan bis zur Sommerpause 2012 mit der Bitte insbesondere an die Ausschussvorsitzenden um Durchsicht der Termine.

Zwischenzeitlich haben sich bereits zwei Änderungen (zusätzliche VA-Sitzung am 22.11.11 / Terminverschiebung KEÖ-A-Sitzung vom 26.1. auf den 7.2.12) ergeben. Diese Änderungen wurden in den Sitzungsplan eingearbeitet. Der Sitzungsplan ist dieser Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Im Anschluss an die Sitzung wird den anwesenden Bürgern die Gelegenheit eingeräumt, Fragen an den Rat zu richten. Hierbei kommt nochmals die Geschäftsordnung zur Sprache. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass an den Rat gerichtete Fragen grundsätzlich der Ratsvorsitzende beantwortet. Dieser könne die Beantwortung einer Frage an den BM verweisen.

Die darüber hinaus geäußerte Anregung, neben der in der TO bereits vorgesehenen Einwohnerfragestunde eine zusätzliche Möglichkeit zum Ende der Sitzung einzuräumen, um sich zu den Beratungspunkten zu äußern, wird zunächst zur Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Danach spricht BM Wellinghaus mit den RM noch die Besuche der bis Ende März anfallenden Altersjubiläen ab. Eine Auflistung wird den entsprechenden RM übersandt.



Ratsvorsitzender



Protokollführerin



Bürgermeister

Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat am 10.11.2011 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Tagesordnung

§ 2 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

§ 4 Beratung

§ 5 Anträge zum Verfahren

§ 6 Abstimmung über Anträge zum Verfahren

§ 7 Anträge zur Sache

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

§ 9 Fragen von Einwohnern

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

§ 11 Protokoll

II. Abschnitt – Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 12 Bildung von Fraktionen

§ 13 Beendigung von Fraktionen

§ 14 Gruppen

III. Abschnitt – Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 15 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

IV. Abschnitt – Informationen

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

§ 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Tagesordnung

- (1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann.
Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) In der Tagesordnung sind für den öffentlichen Teil der Sitzung nach dem Punkt „Eröffnung der Sitzung“ die Tagesordnungspunkte „Einwohnerfragestunde“ (§ 9) und „Verwaltungsbericht“ aufzunehmen. An letzter Stelle ist der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ aufzunehmen.
- (3) Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können durch einen Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Nachtrag muss den Ratsfrauen und Ratsherren spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Eine Absetzung nach Satz 1 Nummer 5 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache (§ 7) des Bürgermeisters vorliegt.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die La-

dungsfrist zwei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Absatz 1 der jeweiligen Ratsfrau oder dem jeweiligen Ratsherren fristgerecht zugeht.

- (3) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherren im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder
 2. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG), unvollständig sind,

trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherren die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister unterrichtet den Vorsitzenden des Rates (Vorsitzender) unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann eine Ratsfrau oder ein Ratsherr an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte eine Ratsfrau oder ein Ratsherr eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden und den Protokollführer hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 4 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Zu demselben Zeitpunkt der Tagesordnung soll einem Mitglied des Rates das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrages nicht

unterbrochen werden; die Bestimmungen der §§ 10 (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie 5 Absatz 1 Satz 2 (Anmeldung von Anträgen zum Verfahren während eines Redebeitrages) bleiben unberührt.

- (3) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Mitgliedes des Rates zu einem Punkt der Tagesordnung beträgt fünf Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Der Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (4) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet.

§ 5 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3)
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 4), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
 - d) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“)
 3. Unterbrechung der Sitzung
 4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren
- können während der Beratung (§ 4) gestellt werden. Während eines Rede-

beitrages eines anderen Mitglieds des Rates darf der Antragsteller durch Zuruf „Zum Verfahren“ den Antrag zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

- (2) Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsfrauen und Ratsherren, die einer Fraktion oder Gruppe des Rates nicht angehören.

§ 6 Abstimmung über Anträge zum Verfahren

- (1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt; § 5 Absatz 2 (Begründung des Antrags und Gegenrede hierzu) bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 (Anträge zum Abstimmungsverfahren); über sie wird erst unmittelbar vor der Abstimmung über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt.
- (2) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) oder Nummer 3 (Unterbrechung der Sitzung) gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offenen Abstimmungen) ist vor der Abstimmung zu erklären.

§ 7 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich oder

2. während der Sitzung mündlich zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung (§ 4) gestellt werden; § 1 Absatz 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

- (2) Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1.

§ 8 Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 6 Absatz 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 4 Absatz 4) stellt der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass
1. namentlich oder
 2. geheim
- abgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Nummer 1 (namentliche Abstimmung) als auch nach Nummer 2 (geheime Abstimmung) vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in dem Protokoll (§ 11) zu vermerken.
- (5) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds des Rates bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 9 Fragen von Einwohnern

- (1) Ein Einwohner kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ (§ 1 Absatz 2) an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates insgesamt bis zu zwei Fragen stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.
- (3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende. Er kann die Beantwortung einer Frage an den Bürgermeister verweisen.
- (4) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ soll jeweils eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann
 1. Redner zur Sache rufen,
 2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache (Absatz 1 Nummer 1) oder einmal zur Ordnung gerufen (Absatz 1 Nummer 2), kann ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 11 Protokoll

- (1) Sofern ein Beschäftigter der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald durch Beschluss des Rates zum Protokollführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Bürgermeister.
- (2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss Angaben enthalten über

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Rates einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer,
 3. die behandelten Gegenstände,
 4. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Sitzung, ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie
 7. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung).
- (3) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet oder protokolliert haben. Das Protokoll ist auch vom Bürgermeister zu unterzeichnen, wenn er in der Sitzung anwesend war. Jedem Mitglied des Rates ist eine schriftliche Kopie zuzusenden. Die Übermittlung als elektronisches Dokument gilt als Übersendung einer schriftlichen Kopie.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach Zugang nach § 11 Absatz 3 von jedem Mitglied des Rates schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden. Werden keine Einwendungen erhoben, ist das Protokoll genehmigt.

II. Abschnitt - Fraktionen und Gruppen

§ 12 -Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion
3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter oder die Namen der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
4. eine Kopie eines etwaigen Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 13 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
 2. wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr in der neuen Wahlperiode nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 12 Absatz 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 14 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind auf Gruppen von Ratsfrauen oder Ratsherren entsprechend anzuwenden.

III. Abschnitt - Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 15 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- 2) Die Ladungsfrist (§ 2 Absatz 2) beträgt für den Verwaltungsausschuss 3 Tage.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung durch Übersendung der Einladung informiert.
- (4) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern zugesendet.
- (5) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.
- 2) Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. bildet folgende Ausschüsse

- Finanzausschuss (Fin-A)
- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss (SJS-A)
- Bau- und Planungsausschuss (Bau-A)
- Ausschuss für Klimaschutz, Energie und öffentliche Einrichtungen (KEÖ-A)
- Schul- und Kulturausschuss (Schul-A)
- Betriebs- und Feuerwehrausschuss (Betr-A)

Die weiteren Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses (Lehrervertreter, Elternvertreter, Schülervvertreter) sind nur bei schulischen Angelegenheiten berechtigt, an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

Die Sonderrechte des Betriebsausschusses als sondergesetzlicher Ausschuss gelten im Betriebs- und Feuerwehrausschuss nur für Angelegenheiten der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald.

- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen eines Ausschusses des Rates werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert. Die Einladung sowie die Vorlagen werden allen Ratsfrauen und Ratsherren zugesendet.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die §§ 62 und 64 NKomVG gelten entsprechend. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (5) Ausschussmitglieder können durch Ratsfrauen und Ratsherren derselben Fraktion oder Gruppe vertreten werden.
- (6) Kann ein Mitglied des Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen oder darf es gemäß § 41 NKomVG bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich einen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

IV. Abschnitt – Information

§ 17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann in Angelegenheiten der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

1. schriftlich oder
2. während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister gibt die erfragte Auskunft

1. mündlich in einer Sitzung des Rates oder
2. schriftlich oder
3. als Ergänzung im Protokoll oder als Anlage zum Protokoll (§ 11)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 09. November 2006 außer Kraft.

Hilter a.T.W., 10.11.2011

Ratsvorsitzender



Besetzung der Ausschüsse
(2011 - 2016)

Verwaltungsausschuss

	Mitglieder	Vertreter(in)
	BM Wellinghaus	
- CDU/FDP	Beig. Schulte-Uffelage	RM Kappelmann
	Beig. Wenner	RM Behrenswerth
	Beig. Rottmann	RM Herden
	Beig. Biesenkamp	RM Krüger
- SPD	Beig. Abendroth	RM Herder
	Beig. Krebs	RM Telkämper
- UWG/Die Grünen (Grundmandat)	RM Ellguth	1. Vertreter RM Kavermann 2. Vertreter RM Vogelsang

Finanzausschuss

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Schulte-Uffelage (<i>Vors.</i>)
	RM Kappelmann
	RM Krüger
	RM Dütemeyer
- SPD	RM Wiesmeier (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Pohlmann
- UWG/Die Grünen	RM Vogelsang

Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Baumann (<i>Vors.</i>)
	RM Kappelmann
	RM Krüger
	RM Herden
- SPD	RM Herder (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Wiesmeier
- UWG/Die Grünen	RM Ellguth
Beratendes Mitglied	Jugendpfleger Broermann

Betriebs- und Feuerwehrausschuss

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Uthoff (<i>Vors.</i>)
	RM Kleine-Albers
	RM Wenner
	RM Dütemeyer
- SPD	RM Herder (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Telkämper
- UWG/Die Grünen	RM Vogelsang

Ausschuss für Klimaschutz, Energie und öffentliche Einrichtungen

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Behrenswerth (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Rottmann
	RM Krampe
	RM Biesenkamp
- SPD	RM Abendroth
	RM Krebs
- UWG/Die Grünen	RM Kavermann (<i>Vors.</i>)

Bau- und Planungsausschuss

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Kleine-Albers (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Behrenswerth
	RM Uthoff
	RM Meyer zu Bergsten
	RM Krampe
- SPD	RM Abendroth (<i>Vors.</i>)
	RM Telkämper
	RM Hellmich
- UWG/Die Grünen	RM Vogelsang

Schul- und Kulturausschuss

	Mitglieder
- CDU/FDP	RM Rottmann (<i>Vors.</i>)
	RM Herden
	RM Baumann
	RM Meyer zu Bergsten
- SPD	RM Pohlmann (<i>stv. Vors.</i>)
	RM Hellmich
- UWG/Die Grünen	RM Kavermann
Elternvertreter	Axel Thien /Vertr. Lothar Eiden
Lehrervertreterin	Elisabeth Rau
Schülervertreterin	Theresa Erdmann

2011

Gemeinde Hilter a.T.W.

2012

November	Dezember
01 Di	01 Do <i>SJS (hü)</i>
02 Mi	02 Fr
03 Do	03 Sa
04 Fr	04 So <i>KW 49</i>
05 Sa	05 Mo
06 So	06 Di
07 Mo	07 Mi
08 Di	08 Do <i>FIN</i>
09 Mi	09 Fr
10 Do <i>KO (hü), RAT</i>	10 Sa
11 Fr	11 So
12 Sa	12 Mo <i>KW 50</i>
13 So	13 Di
14 Mo	14 Mi <i>KW 48</i>
15 Di	15 Do
16 Mi	16 Fr
17 Do	17 Sa
18 Fr	18 So
19 Sa	19 Mo <i>KW 51</i>
20 So	20 Di
21 Mo	21 Mi
22 Di	22 Do <i>VA</i>
23 Mi	23 Fr
24 Do <i>KEO (hü)</i>	24 Sa
25 Fr	25 So <i>1. Weihnachtsdag</i>
26 Sa	26 Mo <i>2. Weihnachtsdag</i>
27 So	27 Di
28 Mo	28 Mi <i>KW 48</i>
29 Di	29 Do
30 Mi	30 Fr
	31 Sa

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
01 So <i>KW 52</i>	01 Mi	01 Do <i>VA</i>	01 So	01 Di <i>Tag der Arbeit</i>	01 Fr	01 So	01 Mi
02 Mo <i>KW 1</i>	02 Do <i>SJS</i>	02 Fr	02 Mo <i>KW 10</i>	02 Mi	02 Sa	02 Mo <i>KW 27</i>	02 Do
03 Di	03 Fr	03 Sa	03 Di	<i>BAU</i>	03 So	03 Di	03 Fr
04 Mi	04 Sa	04 So	04 Mi	04 Fr	04 Mo <i>KW 23</i>	04 Mi	04 Sa
05 Do	05 So	05 Mo <i>KW 10</i>	05 Do	05 Sa	05 Di	05 Do	05 So
06 Fr	06 Mo <i>KW 8</i>	06 Di	06 Fr <i>Kärntnertag</i>	06 So	06 Mi	06 Fr	06 Mo <i>KW 22</i>
07 Sa	07 Di <i>KEO</i>	07 Mi	07 Sa	07 Mo <i>KW 19</i>	07 Do	07 Sa	07 Di
08 So	08 Mi	08 Do	08 So	08 Di	08 Fr	08 So	08 Mi
09 Mo <i>KW 2</i>	09 Do <i>BETR</i>	09 Fr	09 Mo <i>KW 15</i>	09 Mi	09 Sa	09 Mo <i>KW 28</i>	09 Do
10 Di	10 Fr	10 Sa	10 Di	10 Do <i>VA</i>	10 So	10 Di	10 Fr
11 Mi	11 Sa	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo <i>KW 24</i>	11 Mi	11 Sa
12 Do	12 So	12 Mo <i>KW 11</i>	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do <i>RAT</i>	12 So
13 Fr	13 Mo <i>KW 7</i>	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo
14 Sa	14 Di	14 Mi	14 Sa	14 Mo <i>KW 20</i>	14 Do	14 Sa	14 Di
15 So	15 Mi	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi
16 Mo <i>KW 3</i>	16 Do <i>SCHUL</i>	16 Fr	16 Mo <i>KW 16</i>	16 Mi	16 Sa	16 Mo <i>KW 28</i>	16 Do
17 Di	17 Fr	17 Sa	17 Di	17 Do <i>Christi-Festmahlzeit</i>	17 So	17 Di	17 Fr
18 Mi	18 Sa	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo <i>KW 25</i>	18 Mi	18 Sa
19 Do <i>BAU</i>	19 So	19 Mo <i>KW 12</i>	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So
20 Fr	20 Mo <i>KW 8</i>	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo
21 Sa	21 Di	21 Mi	21 Sa	21 Mo <i>KW 21</i>	21 Do	21 Sa	21 Di
22 So	22 Mi	22 Do <i>RAT</i>	22 So	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi
23 Mo <i>KW 4</i>	23 Do <i>FIN</i>	23 Fr	23 Mo <i>KW 17</i>	23 Mi	23 Sa	23 Mo <i>KW 26</i>	23 Do
24 Di	24 Fr	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr
25 Mi	25 Sa	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo <i>KW 28</i>	25 Mi	25 Sa
26 Do	26 So	26 Mo <i>KW 13</i>	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So
27 Fr	27 Mo <i>KW 9</i>	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo
28 Sa	28 Di	28 Mi	28 Sa	28 Mo <i>Physiktagung</i>	28 Do	28 Sa	28 Di
29 So	29 Mi	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi
30 Mo <i>KW 5</i>	30 Mi	30 Fr	30 Mo <i>KW 18</i>	30 Mi	30 Sa	30 Mo <i>KW 27</i>	30 Do
31 Di	31 Sa	31 Sa	31 Di	31 Do	31 Di	31 Di	31 Fr